

Rolf-Jochen Reimann
58640 Iserlohn
Am Westhang 46

LSG Nordrhein-Westfalen
Zweigwertstraße 54
45130 Essen
0201 7992-562

Sozialgerichts Dortmund
44139 Dortmund
Ruhrallee 1-3
Fax.: 0231 5415-509

20.04.2022

S 92 AS 2083/21

Beschwerde / Nichtzulassungsbeschwerde

Rolf-Jochen Reimann. /.Jobcenter Märkischer Kreis - Widerspruchsstelle

wegen: Verweigerung der von Amtswegen zu ermittelnden Zinsleistungen
gem. § 44 SGB I

Im Wege der Beschwerde / Nichtzulassungsbeschwerde wird beantragt

1. die Berufung zuzulassen
2. festzustellen, dass das Urteil vom 23.04.2022 in der vorliegenden Form den Kläger in seinem Rechtsschutzanspruch verletzt und darum aufzuheben ist
3. den Widerspruchsbescheid vom 20.11.2020 aufzuheben und die Berechnung und Auszahlung der Zinsen anzuordnen
4. den Beklagten zur Rücknahme des Einspruchs auf Verjährung anzuhalten

Begründung

1. Die Beschwerde ist nach § 144 (2) SGG zuzulassen, wenn 1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat, oder 2. ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.
2. Grundsätzliche Bedeutung hat das Verfahren bereits aus dem Grund, weil die Klage eine strafrechtliche Komponente entfaltet, die im Verfahren bisher keine Würdigung erfahren hat. Der Kläger hat auch im Termin

darauf hingewiesen, dass der Beklagte systematisch Zinszahlungen auch dann verweigert, wenn zeitnah Forderungen auf Verzinsung gestellt wurden. Bereits hier zeigt sich eine grobe Verletzung des § 103 SGG. Die Unterschlagung von Schadensersatzzinsen hat vermutlich bei dem Beklagten System und ist gerade „kein bedauerlicher Einzelfall“. RichterIn Dr. Brünen hat bereits in dem anhängigen Verfahren S 32 AS 440/21 zur Kenntnis nehmen müssen, dass der Beklagte „Verzinsung gesetzwidrig verschwiegen und unterlassen“ hat.

3. Bereits der Gesetzesentwurf 7/868 vom 27.06.1973 hebt hervor „Da auf Sozialleistungen beim Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen ein Rechtsanspruch besteht, **sollten die Nachteile des Leistungsberechtigten durch Verzinsung ausgeglichen werden**, zumal häufig Vorleistungen erbracht wurden, die – soweit sie in Beiträgen bestehen – bereits der Verzinsung unterliegen.“

Und die Verjährung stellt nach § 45 SGB I auf Ansprüche auf Sozialleistungen ab, die ohnehin nur auf Antrag zu erbringen sind: „Ansprüche auf Sozialleistungen innerhalb einer angemessenen Frist geltend gemacht werden müssen, zumal der mit den Leistungen verfolgte sozialpolitische Zweck später in der Regel nicht mehr erreicht wird.“

Und anders als bei Sozialleistungen hat das Jobcenter bei der Nachleistung von Zinsen überhaupt keinen Ermessensspielraum. Der Anspruch besteht mit dem Richterspruch.

Dass dieser Anspruch auf Verzinsung tatsächlich bestand, hatte RichterIn Brünen im Termin vor Prozessbeobachtern bestätigt.

4. Der Beschluss-Entwurf ignoriert die Rechtsprechung des BSG vom 03.07.2020, Az. B 8 SO 15/19 R „*Der Beklagte hat hier eine Ablehnung durch "beredtes Schweigen" regeln wollen und ist von der Klägerin auch so verstanden worden. Dies zeigt insbesondere auch der Widerspruchsbescheid vom 15.3.2019, in dem die Ablehnung der Verzinsung ausdrücklich bestätigt wird. Der geltend gemachte Verzinsungsanspruch durfte zudem unabhängig von der Hauptforderung zum Gegenstand eines Rechtsstreits gemacht werden*“ „*Der Beklagte ist für die Entscheidung über den Zinsanspruch zuständig. Die Zuständigkeit richtet sich nach der Hauptleistung, für die der Beklagte örtlich und sachlich zuständig ist. Denn Zinsen sind als unselbständige Nebenleistung akzessorisch zu dieser*“ „*Die Klägerin hat Anspruch auf Verzinsung des Nachzahlungsbetrags. Nach § 44 SGB I sind Ansprüche auf Geldleistungen nach Ablauf eines Kalendermonats nach dem Eintritt ihrer Fälligkeit bis zum Ablauf des Kalendermonats vor der Zahlung mit vier vom Hundert zu verzinsen. Da die Fälligkeit der Leistungen für Unterkunft und Heizung nach dem Vierten Kapitel des SGB XII nicht gesondert geregelt ist, richtet sie sich nach den allgemeinen Regelungen. Ansprüche auf Sozialleistungen werden mit ihrem Entstehen fällig (§ 41 SGB I); sie entstehen, sobald ihre im Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes bestimmten Voraussetzungen vorliegen (§ 40 Abs 1 SGB I). Wann die*

Verwaltung tätig wird, ist nicht entscheidend (vgl BT-Drucks 7/868 S 29), sondern nur, wann die im Gesetz bestimmten materiell-rechtlichen Anspruchsvoraussetzung vorliegen“

5. Das Urteil stellt darauf ab, dem „Betrug durch Unterlassen“ des Beklagten zuzuarbeiten. Zusammenfassend summiert sich bei dem Beklagten eine Mehrzahl von Betrugsversuchen. Zunächst wurde der Erlass des Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales (MAIS) vom 15.08.2012 in der Absicht der Vermögensschädigung ignoriert und Leistungen des Existenzminimums wissentlich vorenthalten. Der sehr wohl begründete Widerspruch von RA Lars Schulte-Bräucker wurde wider besseres Wissen abgewiesen und die Zahlung um weitere drei Jahre verschleppt. Und auch nachdem vor Gericht die Nachzahlung von 1862,40 € entschieden wurde, blieb die Bringschuld von ca. 250,00 € Zinsen verheimlicht und unterschlagen.
<https://www.beispielklagen.de/klage063.html>
6. Nach ersten Recherchen zu konkreten Zins-Nachforderungen beim Beklagten zeigen sich Hinweise auf Betrug durch Unterlassen (§ 263 StGB) „Die Summe der in 24 Klagen erstrittenen Leistungen liegt bei 21.743,28 €. Die auf dem Weg von Untätigkeitsklagen nachgeforderten Zinsen liegt bei derzeit 623,73 €. Weitere Klagen sind noch anhängig. (Stand: 20.08.2021)“
<https://www.beispielklagen.de/zinsen.html#8>
7. Im Weiteren sind mehrere Verfahrensfehler zu rügen. So wurde dem Kläger nicht ausreichend Raum gegeben seine Argumentation ausführlich darzulegen. So wurde seine Eingabe von einer weiteren Betroffenen auf Zinsauszahlung (innerhalb des) ignoriert (Bsp. 25 BI, Klage136, 01.01.19-20.05.20, 374,40 € 20 2019 €, 3 Erinnerungen an Zinsen ignoriert, Anerkenntnis)
8. Soweit die Vorsitzende Richterin - ohne eigene Überlegungen anzustellen - auf die Vorentscheidung Ihres Kollegen der 92. Kammer Richter Stinder abstellt, verrät sie, dass sie den § 103 SGG sträflich vernachlässigt hat.
9. Nach Auskunft eines der beisitzenden Richter nach Verlassen des Sitzungssaals teilte er auf Anfrage bereitwillig mit, dass mit dem Urteil beabsichtigt war, keinen Präzedenzfall schaffen zu wollen.

Anlagen

Urteil S 32 AS 2083/21 vom 23.03.2022
Entwurf Gerichtsbescheid S 92 AS 5446/20
Tabelle I. - Konkrete Zins-Nachforderungen



Durchschrift

**Öffentliche Sitzung der 32. Kammer
des Sozialgerichts Dortmund**

Ruhrallee 1-3

44139 Dortmund, Landesbehördenhaus, Saal 112, 1. Etage

Mittwoch 23. März 2022

Vorsitzende: **Richterin Dr. Brünen**

ehrenamtlicher Richter: **Herr Botta**

ehrenamtlicher Richter: **Herr Klein**

Ohne Hinzuziehung eines Protokollführers gemäß § 122 SGG, § 159 Abs. 1 ZPO

Az.: S 32 AS 2083/21

Niederschrift In dem Rechtsstreit

Rolf-Jochen Reimann, Am Westhang 46, 58640 Iserlohn

Kläger

gegen

JobCenter Märkischer Kreis - Widerspruchsstelle -, vertreten durch den Geschäftsführer,
Friedrichstraße 59/61, 58636 Iserlohn, Gz: - 35502//0004612 K-P-35502-00048/21 -

Beklagte

Nach Aufruf der Sache erscheinen:

Der Kläger persönlich sowie für ihn sein Rechtsbeistand Herr Ulrich Böckemann,
die entsprechende Vollmacht wird zur Akte gereicht

Für den Beklagten erscheint Frau Schönfeld
unter Bezugnahme auf die bei Gericht hinterlegte
Generalterminsvollmacht

Die Vorsitzende eröffnet die mündliche Verhandlung. Der Sachverhalt wird vorgetragen. Sodann erhalten die Beteiligten das Wort. Das Sach- und Streitverhältnis wird mit ihnen erörtert.

Der Kläger beantragt,

den Beklagten unter Abänderung des Bescheides vom 17.08.2020, in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 27.11.2020 zu verurteilen, die erhaltenen Geldleistungen in Höhe von 1.862,40 Euro nach den gesetzlichen Bedingungen zu verzinsen und an ihn auszuzahlen.

Die Beklagtenvertreterin beantragt,

die Klage abzuweisen.

Laut diktiert, vorgespielt und genehmigt.

Die Vorsitzende erklärt die mündliche Verhandlung für geschlossen.

Nach geheimer Beratung verkündet die Vorsitzende im Namen des Volkes das Urteil durch Verlesen der folgenden Urteilsformel.

Die Klage wird abgewiesen.

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

Anschließend wird der wesentliche Inhalt der Gründe mitgeteilt.

Für die Richtigkeit der Übertragung

Dr. Brünen
Richterin

Franz
Regierungsbeschäftigte
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Beginn des Termins: 11:00 Uhr
Ende des Termins: 11.23 Uhr



Sozialgericht Dortmund

Verkündet am: 23.03.2022

Az.: S 32 AS 2083/21

als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

Rolf-Jochen Reimann, Am Westhang 46, 58640 Iserlohn

Kläger

gegen

JobCenter Märkischer Kreis - Widerspruchsstelle -, vertreten durch den Geschäftsführer,
Friedrichstraße 59/61, 58636 Iserlohn, Gz: - 35502//0004612 K-P-35502-00048/21 -

Beklagter

hat die 32. Kammer des Sozialgerichts Dortmund auf die mündliche Verhandlung vom 23.03.2022 durch die Vorsitzende, die Richterin Dr. Brünen, sowie den ehrenamtlichen Richter Botta und den ehrenamtlichen Richter Klein für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

Tatbestand:

Der Kläger begehrt die Verzinsung der im gerichtlichen Vergleich zu dem Verfahren S 56 AS 4612/14 WA zugesprochenen Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) für den Zeitraum Juni 2010 bis November 2012.

Die 92. Kammer hat über den Rechtsstreit mit Gerichtsbescheid vom 25.05.2021 entschieden (Az.: S 92 AS 5446/20). Mit Schreiben vom 31.05.2021, bei Gericht eingegangen am 05.06.2021, hat der Kläger die Anberaumung einer mündlichen Verhandlung beantragt.

Am 23.03.2022 hat ein Verhandlungstermin stattgefunden. Wegen des Inhalts der mündlichen Verhandlung wird auf das Protokoll verwiesen.

Wegen des weitergehenden Sach- und Streitstandes wird Bezug genommen auf die Inhalte der Gerichtsakte und des beigezogenen Verwaltungsvorgangs des Beklagten, die Gegenstand der Entscheidung gewesen sind.

Entscheidungsgründe:

Der Antrag auf Durchführung der mündlichen Verhandlung war nach § 105 Abs. 2 Satz 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) zulässig. Das Rechtsmittel der Berufung war für den Kläger nicht gegeben. Die 92. Kammer hatte sie im Gerichtsbescheid nicht zugelassen.

Die Klage hat keinen Erfolg. Die Kammer sieht von einer weiteren Darstellung der Entscheidungsgründe ab, da sie der Begründung des Gerichtsbescheids vom 25.05.2021 vollumfänglich folgt (§ 105 Abs. 4 SGG). Neues ist von dem Kläger in dem in der mündlichen Verhandlung vorgelegten Schriftsatz und in der mündlichen Verhandlung nicht vorgetragen worden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 Abs. 1 SGG und folgt der Entscheidung in der Sache.

Gründe für eine Berufungszulassung, über die zu entscheiden ist, da um weniger als 750,00 EUR gestritten wird (§§ 105 Abs. 2 Satz 1 SGG, 144 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGG), bestehen nicht.

Rechtsmittelbelehrung:

Dieses Urteil kann nur dann mit der Berufung angefochten werden, wenn sie nachträglich durch Beschluss des Landessozialgerichts zugelassen wird. Zu diesem Zweck kann die Nichtzulassung der Berufung durch Beschwerde angefochten werden.

Die Berufung ist zuzulassen, wenn

- die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
- das Urteil von einer Entscheidung des Landessozialgerichts, des Bundessozialgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
- ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils beim

Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen, Zweigertstraße 54, 45130 Essen

schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Die Beschwerdeschrift muss bis zum Ablauf der Frist bei diesem Gericht eingegangen sein. Sie soll das angefochtene Urteil bezeichnen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.

Die elektronische Form wird durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments gewahrt, das für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist und

- von der verantwortenden Person qualifiziert elektronisch signiert ist und über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) eingereicht wird oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 65a Abs. 4 Sozialgerichtsgesetz (SGG) eingereicht wird.

Weitere Voraussetzungen, insbesondere zu den zugelassenen Dateiformaten und zur qualifizierten elektronischen Signatur, ergeben sich aus der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils gültigen Fassung. Über das Justizportal des Bundes und der Länder (www.justiz.de) können nähere Informationen abgerufen werden.

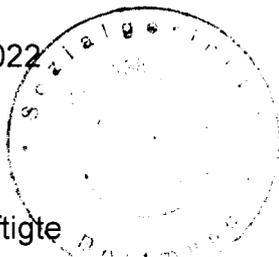
Zusätzlich wird darauf hingewiesen, dass einem Beteiligten auf seinen Antrag für das Verfahren vor dem Landessozialgericht unter bestimmten Voraussetzungen Prozesskostenhilfe bewilligt werden kann.

Schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen, die durch einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zu Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind als elektronisches Dokument zu übermitteln. Ist dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen. Gleiches gilt für die nach dem Sozialgerichtsgesetz vertretungsberechtigten Personen, für die ein sicherer Übermittlungsweg nach § 65a Absatz 4 Nummer 2 SGG zur Verfügung steht (§ 65d SGG).

Dr. Brünen
Richterin

Beglaubigt
Dortmund, 31.03.2022

Freitag-Seifert
Regierungsbeschäftigte
als Urkundsbeamte der Geschäftsstelle



Dieses Schriftstück wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig. § 169 Abs. 3 ZPO.



Sozialgericht Dortmund, Postfach 105003, 44047 Dortmund

25.05.2021
Seite 1 von 1

S 92 AS 5446/20

Herrn
Rolf-Jochen Reimann
Am Westhang 46
58640 Iserlohn

Aktenzeichen:
S 92 AS 5446/20
(bei Antwort bitte angeben)

Bearbeiter:
Frau Engstermann

Telefon 0231 5415-229
Telefax 0231 5415-509

—

**S 92 AS 5446/20: Rolf-Jochen Reimann ./ JobCenter Märkischer
Kreis - Widerspruchsstelle -**

Anlagen

2

Sehr geehrter Herr Reimann,

als Anlage wird übersandt:

- Ausfertigung der Entscheidung vom 25.05.2021

Mit freundlichen Grüßen
Auf Anordnung
Engstermann
Regierungsbeschäftigte
(maschinell erstellt, ohne Unterschrift gültig)

Dienstgebäude:
Ruhrallee 1-3
44139 Dortmund
Telefon 0231 5415-1
Telefax 0231 5415-509

www.sg-dortmund.nrw.de
www.sozialgerichtsbarkeit.de

Sie erreichen das Gericht
mit den Stadtbahnlinien
U41, U45, U47, U49,
S-Bahn
(Haltestelle Stadthaus).

Sprechzeiten:
Mo.-Fr. 8:30-13:30 Uhr

Öffnungszeiten:
Mo.-Do. 8:00-16:00 Uhr,
Fr. 8:00-15:00 Uhr

Hinweise zum Datenschutz
finden Sie unter
www.sg-dortmund.nrw.de



Sozialgericht Dortmund

Az.: S 92 AS 5446/20

Zugestellt am:

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes

Gerichtsbescheid

In dem Rechtsstreit

Rolf-Jochen Reimann, Am Westhang 46, 58640 Iserlohn

Kläger

gegen

JobCenter Märkischer Kreis - Widerspruchsstelle -, vertreten durch den Geschäftsführer,
Friedrichstraße 59/61, 58636 Iserlohn, Gz: - 35502//0004612 K-P-35502-00048/21 -

Beklagter

hat die 92. Kammer des Sozialgerichts Dortmund am 25.05.2021 durch den Vorsitzenden,
Richter Stinder, für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

Die Berufung wird nicht zugelassen.

Tatbestand

Die Beteiligten streiten über einen Anspruch des Klägers auf Verzinsung der im gerichtlichen Vergleich zu dem Verfahren S 56 AS 4612/14 WA zugesprochenen Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) für den Zeitraum Juni 2010 bis November 2012.

Der Kläger bezog im streitgegenständlichen Zeitraum vom Beklagten Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II. Mit Bewilligungs- und Änderungsbescheiden vom 25.10.2011, 26.11.2011 und 09.12.2011 bewilligte der Beklagte dem Kläger unter anderem Leistungen nach dem SGB II für den Zeitraum vom 01.12.2011 bis 31.05.2012. Mit Änderungsbescheid vom 13.02.2012 wurden die bisher ergangenen Bescheide für die Zeit vom 01.04.2012 bis 30.04.2012 aufgrund der Berücksichtigung von Betriebskostenguthaben teilweise aufgehoben. In dem gegen diesen Änderungsbescheid geführten Klageverfahren unter dem gerichtlichen Aktenzeichen S 56 AS 4612/14 WA schlossen die Beteiligten im Termin zur Erörterung des Sachverhalts am 25.02.2015 einen Prozessvergleich zur einvernehmlichen Beendigung der Verfahren S 56 AS 4613/14 WA, S 56 AS 4612/14 WA und S 56 AS 4614/14 WA. In diesem Vergleich vereinbarten sie unter Ziffer 1, dass dem Kläger für den Zeitraum Juni 2010 bis November 2012 Kosten der Unterkunft in Höhe von insgesamt 1862,40 Euro nachgezahlt werden sollten. Pro Monat sollten jeweils 62,08 Euro nachgezahlt werden.

Der Beklagte wies die im Vergleich vereinbarte Summe in Höhe von 1862,40 Euro am 29.04.2015 an den Kläger an.

Der Kläger beantragte am 21.07.2020 die Verzinsung der im Vergleich vereinbarten Zahlung. Zur Begründung trug er im Wesentlichen vor, dass eine Verzinsung durch die Bundesagentur für Arbeit von Amts wegen zu erfolgen habe. Eine ausdrückliche Antragstellung sei nicht erforderlich. Der Verzinsungsanspruch entstehe nach sechs Kalendermonaten ab Abgabe des vollständigen Antrags auf Sozialleistungen. Der Leistungsanspruch habe bereits zum Stichtag 01.10.2010 bestanden.

Der Beklagte lehnte den Antrag des Klägers mit Bescheid vom 17.08.2020 ab. Zur Begründung trug er vor, dass der Anspruch verjährt sei.

Der Kläger legte, durch seinen ehemaligen Prozessbevollmächtigten, am 01.09.2020 Widerspruch gegen den Ablehnungsbescheid ein.

Mit Widerspruchsbescheid vom 27.11.2020 wies der Beklagte den Widerspruch des Klägers als unbegründet zurück. Zur Begründung verwies er auf die nach § 45 Abs. 1 des Ersten Buchs Sozialgesetzbuchs (SGB I) eingetretene Verjährung des Anspruchs. Seit der letzten im Antrag genannten Nachzahlung im Mai 2015 seien mehr als vier Jahre vergangen.

Der Kläger hat am 28.12.2020 Klage erhoben.

Er trägt im Wesentlichen vor, dass der Beklagte zu Unrecht die vollständige Übernahme der Kosten der Unterkunft verweigert habe. Er sei verpflichtet gewesen, die vollständigen Kosten zu übernehmen. Zudem unterscheide der Gesetzgeber ausdrücklich zwischen Sozialleistungen und Zinsen und sehe eine Verjährung nicht vor, da ein grobes Verschulden des Beklagten vorliege. Wann die Verwaltung tätig werde, sei nicht entscheidend. Entscheidend sei, wann die im Gesetz bestimmten materiell-rechtlichen Anspruchsvoraussetzungen vorlägen. Der Beklagte sei für den Zinsanspruch zuständig. Die Zuständigkeit richte sich nach der Hauptleistung, für die der Beklagte örtlich und sachlich zuständig sei.

Der Kläger beantragt schriftsätzlich sinngemäß,

den Beklagten unter Abänderung des Bescheids vom 17.08.2020 in Gestalt des Widerspruchsbescheid vom 27.11.2020 zu verurteilen, die erhaltenen Geldleistungen in Höhe von 1862,40 Euro nach den gesetzlichen Bedingungen zu verzinsen und ihm auszusahlen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung trägt er vor, dass neue rechtserhebliche Gesichtspunkte nicht vorgetragen und die Leistungen nach Abschluss des Verfahrens S 56 AS 4612/14 WA am 29.04.2015 ausgezahlt worden seien.

Die Beteiligten sind gemäß § 105 Abs. 1 S. 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) dazu gehört worden, dass das Gericht eine Entscheidung per Gerichtsbescheid nach § 105 Abs. 1 S. 1 SGG beabsichtigt.

Zur weiteren Darstellung des Sach- und Streitstands und bezüglich des Vortrags der Beteiligten wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und der beigezogenen Verwaltungsakte des Beklagten verwiesen. Diese waren Gegenstand der Entscheidungsfindung.

Entscheidungsgründe

Das Gericht hat vorliegend durch Gerichtsbescheid entschieden. Gemäß § 105 Abs. 1 S. 1 SGG entscheidet das Gericht ohne mündliche Verhandlung durch Gerichtsbescheid, wenn die Sache keine besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist und der Sachverhalt geklärt ist. Wesentlich ist, dass im Rahmen der Amtsermittlungspflicht entscheidungserhebliche tatsächliche Umstände nicht offenbleiben (*Schmidt* in: Meyer-Ladewig, Keller, Leitherer, SGG, 13. Auflage 2020 § 105 Rn. 7).

Das Gericht geht aufgrund des in der Klageschrift genannten Geschäftszeichens 416 – 35502 // 0004612 – W – 35502 – 02147/20 und des in der Verwaltungsakte befindlichen Widerspruchsbescheids vom 27.11.2020 davon aus, dass der Ablehnungsbescheid vom 17.08.2020 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 27.11.2020 streitgegenständlich ist, wobei der Kläger sich gegen die Ablehnung der Verzinsung der 2015 ausgezahlten Leistungen in Höhe von 1862,40 Euro wendet.

Die so verstandene und als Anfechtungs- und Leistungsklage gemäß § 54 Abs. 1 S. 1 Alt. 1, Abs. 4 SGG zulässige Klage hat in der Sache keinen Erfolg. Der Kläger ist durch den Ablehnungsbescheid vom 17.08.2020 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 27.11.2020 nicht beschwert im Sinne des § 54 Abs. 2 S. 1 SGG. Der angegriffene Bescheid ist rechtmäßig.

Die Kläger hat keinen Anspruch auf Verzinsung seiner durch den Vergleich erhaltenen Zahlung. Der Anspruch war bei Antragstellung am 21.07.2020 verjährt.

Gemäß § 44 Abs. 1 SGB I sind Ansprüche auf Geldleistungen nach Ablauf eines Kalendermonats nach dem Eintritt ihrer Fälligkeit bis zum Ablauf des Kalendermonats vor der Zahlung mit vier vom Hundert zu verzinsen. Die Verzinsung beginnt gemäß § 44 Abs. 2 SGB I frühestens nach Ablauf von sechs Kalendermonaten nach Eingang des vollständigen Leistungsantrags beim zuständigen Leistungsträger. Ein Leistungsantrag ist vollständig, wenn er alle Tatsachen enthält, die der Antragsteller zur Bearbeitung seines Antrages angeben muss und kann (vgl. § 60 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 65 SGB I). Die für die streitgegenständlichen Zeiträume von 2010 bis 2012 notwendigen vollständigen Leistungsanträge haben vor der jeweiligen Leistungsbewilligung vorgelegen. Dahinstehen kann, ob auf den Leistungszeitraum, oder auf den – zeitlich späteren – Zeitpunkt des Vergleichsschlusses abzustellen ist. Selbst wenn man im Rahmen des § 44 Abs. 1 SGB I bezüglich der Fälligkeit des Leistungsanspruchs nicht auf den früher liegenden Leistungszeitraum, sondern auf den 25.02.2015 als Datum des Prozessvergleichs abstellt, war die maßgebliche Frist des § 45 Abs. 1 SGB I bei Antragstellung am 21.07.2020 abgelaufen. Nach § 45 Abs. 1 SGB I verjähren Ansprüche auf Sozialleistungen in vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem sie entstanden sind. Die Frist beginnt zu Beginn des Folgejahres nach Entstehung des Anspruchs (*Groth* in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB I, 3. Aufl., § 45 SGB I Rn. 25). Die Frist begann damit gemäß § 26 Abs. 1 des Zehnten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB X) i.V.m §§ 183 bis 193 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) spätestens am 01.01.2016 zu laufen und endete mit Ablauf des 31.12.2019. Die Verjährungsvorschrift des § 45 Abs. 1 SGB I ist dabei auch auf Zinsansprüche anwendbar. Zwar nennt § 45 Abs. 1 SGB I ausdrücklich nur Sozialleistungen. Das schließt den Einbezug von Zinsansprüchen allerdings nicht aus. Zinsansprüche stellen eine unselbstständige Nebenleistung zum Hauptanspruch dar. Sie sind eine zur bewilligten Sozialleistung akzessorische Nebenleistung und unbedingt und dauernd mit der Hauptleistung verbunden.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 183, 193 SGG und folgt der Entscheidung in der Sache.

Gründe für eine Berufungszulassung, über die zu entscheiden ist, da um weniger als 750,00 EUR gestritten wird (§§ 105 Abs. 2 S. 1 SGG, 144 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGG), bestehen nicht.

Rechtsmittelbelehrung:

Dieser Gerichtsbescheid kann nur dann mit der Berufung angefochten werden, wenn sie nachträglich durch Beschluss des Landessozialgerichts zugelassen wird. Zu diesem Zweck kann die Nichtzulassung der Berufung durch Beschwerde angefochten werden.

Die Berufung ist zuzulassen, wenn

- die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
- der Gerichtsbescheid von einer Entscheidung des Landessozialgerichts, des Bundessozialgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
- ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Gerichtsbescheides beim

Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen, Zweigertstraße 54, 45130 Essen

schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzu-
legen.

Die Beschwerdeschrift muss bis zum Ablauf der Frist bei diesem Gericht eingegangen sein. Sie soll den angefochtenen Gerichtsbescheid bezeichnen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.

Die elektronische Form wird durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments gewahrt, das für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist und

- von der verantwortenden Person qualifiziert elektronisch signiert ist und über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) eingereicht wird oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 65a Abs. 4 Sozialgerichtsgesetz (SGG) eingereicht wird.

Weitere Voraussetzungen, insbesondere zu den zugelassenen Dateiformaten und zur qualifizierten elektronischen Signatur, ergeben sich aus der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils gültigen Fassung. Über das Justizportal des Bundes und der Länder (www.justiz.de) können nähere Informationen abgerufen werden.

Zusätzlich wird darauf hingewiesen, dass einem Beteiligten auf seinen Antrag für das Verfahren vor dem Landessozialgericht unter bestimmten Voraussetzungen Prozesskostenhilfe bewilligt werden kann.

Anstelle der Beschwerde kann binnen eines Monats nach Zustellung des Gerichtsbescheides bei dem Sozialgericht Dortmund schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle mündliche Verhandlung beantragt werden. Wird ein solcher Antrag rechtzeitig gestellt, gilt der Gerichtsbescheid als nicht ergangen; anderenfalls wirkt er als Urteil. Wird sowohl Beschwerde eingelegt als auch mündliche Verhandlung beantragt, findet mündliche Verhandlung statt.

Stinder
Richter

Ausgefertigt


Engstermann
Regierungsbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

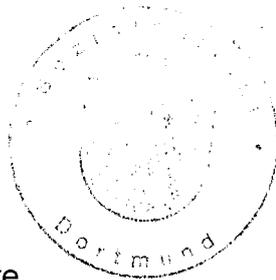


Tabelle I. - Konkrete Zins-Nachforderungen

Die Summe der in 24 Klagen erstrittenen Leistungen liegt bei **21.743,28 €**.
 Die auf dem Weg von Untätigkeitsklagen nachgeforderten Zinsen liegt bei derzeit **623,73 €**.
 Weitere Klagen sind noch anhängig. (Stand: 20.08.2021)

Nr.	Klage	von - bis	Summe	Monate	Urteil	Zinsen	Widerspruch	Zahlung	Aktenzeichen,neu
001	Klage039	01.10.12-30.12.12	1698,60€	29	25.09.2015	169,80€	Untätigkeitsklage	09.07.2020	S 14 AS 1980/20
002	Klage039	01.01.13-31.03.13	1566,87€	29	09.07.2020	140,40€	Untätigkeitsklage	09.07.2020	S 14 AS 1981/20
003	Klage044	01.09.12-30.11.12	672,90€	32	11.09.2015	33,00€	Untätigkeitsklage	10.06.2020	S 14 AS 2011/20
004	Klage044	01.07.12-30.09.12	336,30€	32	11.09.2015	17,92€	Untätigkeitsklage	10.06.2020	S 14 AS 2012/20
005	Klage017	01.11.09-22.08.13	100,00€	47	22.08.2013	€	Untätigkeitsklage	-	S 3 AS 3276/20
006	Klage009 Klage055	10.07.05-09.02.15	1551,82€	120	31.03.2014	€	Untätigkeitsklage	-	S 87 AS 3425/20
007	Klage123	01.03.14-22.02.17	692,50€	28	11.09.2015	59,97€	Untätigkeitsklage	10.08.2021	S 19 AS 5261/14
008	Klage033	03.09.07-20.07.15	900,00€	85	30.04.2015	€	?	-	Az
009	Klage029	30.09.10-28.02.14	323,10€	32	11.09.2015	€	?	-	Az
010	Klage027	29.09.16-13.03.20	532,21€	32	11.09.2015	€	erst abgelehnt	10.06.2020	S 14 AS 2012/20
011	Klage019	21.08.13-21.01.15	300,00€	12	05.02.2015		?	-	Az
012	Klage063	01.06.10-30.11.12	1862,40€	30	05.02.2015		?	-	S 92 AS 2083/21 S 32 AS 2083/21
013	Klage052	04.12.13-14.08.17	518,81€	39	14.08.2017	69,17€		04.11.2020	S 60 AS 1460/14
014	Klage040	08.11.12-15.07.15	103,40€	34	30.04.2015	€	?	-	S 30 AS 986/13
015	Klage094	01.02.15-19.04.17	3572,30€	11	19.04.2017	€	?	-	S 19 AS 1526/21
016	Klage117	18.03.14-13.03.18	286,23€	?	13.03.2018	37,29€	?	-	S 56 AS 1034/14
017	Klage124	01.12.12-03.03.17	114,60€	?	01.09.2017	€	?	-	S 58 AS 1122/14
018	Klage084	01.12.13-10.03.17	424,50€	31	10.03.2017	19,74€	Untätigkeitsklage	22.07.2020	S 58 AS 1124/14
019	Klage071	29.11.13-12.05.16	654,00€	?	2015	€	?	-	S 60 AS 1460/14
020	Klage029	30.09.10-28.02.14	323,10€	?	2015	€	?	-	S 28 AS 614/11
021	Klage091	01.11.15-30.04.16	1173,94€	19	2017	€	Erinnerung ignoriert	-	Anerkenntnis
022	Klage081	01.08.18-09.08.19	3479,65€	13	2015	€	Erinnerung ignoriert	-	W 1941/19
023	Klage015	01.04.17-06.12.17	184,05 €	27	2015	€	Untätigkeitsklage	-	S 38 AS 5283/17
024	Klage119	06.11.17-08.04.19	372,00€	30	2015	€	Untätigkeitsklage	-	S 38 AS 1268/17
025	Klage136	01.01.19-20.05.20	374,40 €	20	2019	€	3 Erinnerungen ignoriert	-	Anerkenntnis